

Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.852.125,-- €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 13.434.610,-- €
mit einem Saldo von (Fehlbedarf)	- 1.582.485,-- €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.360,-- €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 60.500,-- €
mit einem Saldo von (Fehlbedarf)	- 42.140,-- €
mit einem Fehlbedarf von insgesamt	- 1.624.625,-- €,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 1.309.156,-- €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	100.900,-- €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.500.446,-- €
mit einem Saldo von	- 2.399.546,-- €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.399.546,-- €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 803.760,-- €
mit einem Saldo von (Überschuss)	1.595.786,-- €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 2.112.916,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.399.546,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 335.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 durch die Hebesatzsatzung vom 06.11.2024 festgesetzt.
Diese belaufen sich auf (nachrichtlich):

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	685 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	600 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	390 v. H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am _____ beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am _____ beschlossene Stellenplan.

§ 8

Regelung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO:

1. Überplanmäßige Aufwendungen je Teilhaushalt und Auszahlungen gelten nach § 100 HGO als unerheblich, wenn sie den jeweiligen Haushaltsplanansatz um nicht mehr als max. 20.000,-- € überschreiten.
2. Außerplanmäßige Auszahlungen gelten nach § 100 HGO als unerheblich, wenn sie den Betrag von 10.000,-- € nicht überschreiten.
3. Unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und unerhebliche außerplanmäßige Auszahlungen zum Erwerb von beweglichen Sachen bedürfen der Entscheidung des Magistrats, erhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie erhebliche außerplanmäßige Auszahlungen zum Erwerb von beweglichen Sachen der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung.

Hirschhorn, den

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz
Bürgermeister